



STADT ZWICKAU

AUTOMOBIL- UND
ROBERT-SCHUMANN-STADT

Datum: 20.08.2018

Drucksachen-Nr. BV/164/2018

Einreicher: Feuerwehramt

Beschlussvorlage

Beratung und Beschlussfassung im		Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Verkehrsausschuss	am: 03.09.2018	nicht öffentlich
Finanzausschuss	am: 04.09.2018	nicht öffentlich
Haupt- und Verwaltungsausschuss	am: 11.09.2018	nicht öffentlich
Stadtrat	am: 20.09.2018	öffentlich

Betreff:

Vorhabensbeschluss zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Zwickau Marienthal und damit verbunden die Festlegung der Anzahl der Fahrzeugstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Zwickau beschließt den Neubau des Feuerwehrgerätehauses mit sechs Fahrzeugstellflächen für die Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Marienthal in Höhe der geschätzten Gesamtkosten von 3.100.000 € vorbehaltlich der Bewilligung von Fördermitteln in Höhe von 1.452.500 €.
2. Der Stadtrat beschließt zudem die Erhöhung der Anzahl der Fahrzeugstellflächen von vier auf sechs und damit die entsprechende Änderung im Vorgriff auf den zu überarbeitenden Brandschutzbedarfsplan der Stadt Zwickau.

Ortsrecht

Investitionsmaßnahme

Neue freiwillige Aufgabe

Finanzielle Auswirkungen

- keine haushaltsmäßige Berührung
 Einnahmeerhöhungen
 Einnahmeminderungen
 Ausgabenminderung

- Ausgabenerhöhung
 Mittel stehen zur Verfügung
 Mittel stehen nicht zur Verfügung
 Folgekostenberechnung in Anlage

Bemerkung: _____

20.08.2018

Oberbürgermeisterin

Blatt-Nr.: 2
Datum der Vorlage: 20.08.2018
Drucksachen-Nr.: BV/164/2018
Einreicher: Feuerwehramt

Begründung:

Zum originären Ausrückebereich der Freiwilligen Feuerwehr Zwickau-Marienthal gehören die Stadtteile Marienthal Ost und West, Brand sowie das Gebiet Reichenbacher Straße mit den Einsatzschwerpunkten Heinrich-Braun-Klinikum, Paracelsus Klinik und die Gewerbegebiete Kopernikusstraße, Reichenbacher Straße.

Das momentan als Feuerwehrgerätehaus genutzte Objekt in der Olzmannstraße liegt am Rand des Ausrückebereiches der Freiwilligen Feuerwehr Zwickau-Marienthal. Verkehrstechnisch liegt das Gerätehaus dezentral im Einzugsgebiet der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (FF).

Das Objekt selber ist stark sanierungsbedürftig und entspricht nicht den Anforderungen der DIN 14092-1. Belange des Unfallschutzes hinsichtlich eines sicheren Gerätehauses lassen sich unter den gegebenen Umständen nicht bzw. nur schwer einhalten. Dies ist insbesondere durch beengte Stellplatzmöglichkeiten der Einsatzfahrzeuge und dadurch unzureichende Verkehrsflächen sowie einer fehlenden Entwässerung im Garagenboden gegeben. Weiterhin besteht akuter Platzmangel bei den Umkleidemöglichkeiten, bei der Trennung zwischen weiblichen und männlichen Angehörigen, aber auch im Hinblick der Platzverhältnisse für die Jugendfeuerwehr.

Mit dem Neubau der Justizvollzugsanstalt Sachsen/Thüringen im Stadtteil Zwickau-Marienthal entsteht ein erheblicher Einsatzschwerpunkt im Rahmen der Gefahrenabwehr für die Feuerwehr.

Im Brandfall kommen durch die Gegebenheiten einer Justizvollzugsanstalt (JVA) besondere Einsatztaktiken zur Anwendung. Beginnend durch die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen erfolgt eine Schleusung der Einsatzkräfte und der Feuerwehrfahrzeuge in den gesicherten Innenbereich. Hierfür ist besonders wichtig, eine schnelle und ausreichende Zuführung eben dieser Einsatzkräfte zu gewährleisten. Wegen der speziellen Einsatztaktik in der JVA erhöht sich der Kräfte- und Mittelbedarf der Feuerwehr in der ersten Alarmierungsphase. Mit der territorialen Lage der neu entstehenden JVA am Stadtrand von Zwickau - im Stadtteil Marienthal - ist es notwendig, die territorial zuständige Freiwillige Feuerwehr personell und materiell zu stärken. Neben den bereits vier originär geplanten Fahrzeugstellflächen kommen zwei Stellflächen für die besondere Einsatztaktik innerhalb der JVA hinzu. Für diese zwei Stellflächen sind ein weiteres Löschgruppenfahrzeug und ein Mehrzweckfahrzeug vorgesehen. Das Mehrzweckfahrzeug dient zum einen für den Mannschaftstransport bei Ausfall eines Löschfahrzeuges und zum anderen als Führungsmittel für eine Abschnittsleitung.

Für die originär vier geplanten Stellplätze sind ein Löschgruppenfahrzeug, ein Tanklöschfahrzeug, ein Rüst- und Gerätewagen sowie ein Erkundungskraftwagen vorgesehen. Die Einsatzstärke der FF mit insgesamt 48 aktiven Feuerwehrangehörigen und die 28 Mitglieder der Jugendfeuerwehr spiegeln bereits jetzt die notwendige personelle Vorhaltung für diesen Stadtteil und die spezielle Einsatztaktik für die JVA wider.

Die Bereitstellung von Fördermitteln seitens des Freistaates Sachsen ist an die im Brandschutzbedarfsplan durch den Stadtrat beschlossenen Gegebenheiten gebunden. Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Zwickau ist derzeit in Überarbeitung und soll gegen Ende 2018 in die politischen Gremien zur Beschlussfassung eingebracht werden.

Um jedoch bereits jetzt den Fördermittelantrag stellen zu können, ist die Beschlussfassung durch den Stadtrat hinsichtlich der sechs zu errichtenden Stellflächen notwendig. Der derzeit noch gültige Brandschutzbedarfsplan entspricht nicht mehr den Gegebenheiten im Hinblick des Brandschutzes und der Gefahrenabwehr im Stadtteil Marienthal.

Für den Ersatzneubau des Gerätehauses wird eine Förderung seitens des Fördermittelgebers in Betracht gezogen.

Blatt-Nr.: 3
Datum der Vorlage: 20.08.2018
Drucksachen-Nr.: BV/164/2018
Einreicher: Feuerwehramt

Aufgrund einer Baukostenanpassung gegenüber der Kostenschätzung von 2016 hat sich die Gesamtbausumme für den Neubau auf 3.100.000 € erhöht.

Die Kostenaufteilung stellt sich somit wie folgt dar:

Gesamtkosten	3.100.000 €
Festbetragsförderung für 4 Stellflächen	680.000 €
90%ige Förderung für 2 Stellflächen*	772.500 €
Förderung gesamt	1.452.500 €
Eigenanteil der Stadt Zwickau	1.647.500 €

*Planungskosten sind nicht förderfähig und wurden herausgerechnet.

Darstellung HH-Planung

2016	120.000,00 € (Erstellung Entwurfs- und Genehmigungsplanung)
2019	1.880.000,00 €
2020	1.100.000,00 €
Summe	3.100.000,00 €

Geplanter Ablauf:

2018	Stellung Fördermittelantrag
2019	Planung ab LPH 5 (Ausführungsplanung) und Baubeginn
2020	Fertigstellung

Rechtsgrundlage: Hauptsatzung § 3, Abs. 1 Buchstabe B i. V. Anlage 1, Nr. 11